

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR WAREN – ELECTRA M&E POLSKA Spółka z o.o.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren (nachfolgend „**AEB**“ genannt) regeln die Vertragsbedingungen zwischen ELECTRA M&E POLSKA Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością in Warschau, Polen, Aleje Jerozolimskie 134, 02-305 Warschau, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, KRS 0000580855, NIP 525-263-25-64 (nachfolgend „**ELECTRA**“ genannt), als Käufer und Verkäufer (nachfolgend „**Verkäufer**“ genannt), im Rahmen ihrer Verträge über den Verkauf oder Lieferung (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) von Materialien, Geräten, Komponenten, Teilen und sonstigen Waren (nachfolgend „**Waren**“ genannt).
2. Die Anwendung etwaiger Regelungen oder sonstiger allgemeiner Einkaufsbedingungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, auch wenn der Verkäufer im Inhalt seines Angebots etwas anderes angegeben hat. Die AEB gelten für alle Verträge und Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und ELECTRA geschlossen werden, es sei denn, die Parteien schließen ihre Gültigkeit schriftlich aus.

II. Lieferung von Waren

1. Sofern von den Parteien im Vertrag nicht anders angegeben, werden die Waren zu DDP-Bedingungen gemäß Incoterms 2020 an die von ELECTRA in der Angebotsanfrage oder in der Bestellung angegebene Adresse geliefert. Das Risiko im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust der Waren sowie das Eigentum an den Waren gehen zum Zeitpunkt der Abnahme der Waren vom Verkäufer durch ELECTRA gemäß dem Vertrag und diesen AEB auf ELECTRA über.
2. Die Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und so zu schützen, dass sie nicht beschädigt oder zerstört werden.
3. Zusammen mit den Waren stellt der Verkäufer ELECTRA auch Folgendes zur Verfügung: Qualitätszertifikate, Bescheinigungen, Konformitätserklärungen, Betriebsanweisungen in englischer Sprache und andere mit den Waren verbundenen Dokumente, die im Lieferland erforderlich sind. Das Fehlen der oben genannten Dokumente bedeutet eine unvollständige Lieferung der Waren.
4. Die Abnahme der Waren wird schriftlich in einem Dokument bestätigt, das die Art der Waren, ihre Menge und die Anzahl der Pakete angibt sowie etwaige Vorbehalte von ELECTRA feststellt und auch die Aushändigung der in Pkt. 3 oben genannten Dokumente bestätigt.
5. Werden die Waren ohne eine schriftliche Vereinbarung mit ELECTRA zu einer früheren als die in Vertrag festgesetzte Frist geliefert, darf ELECTRA die Annahme der Waren verweigern oder die Waren auf Kosten des Verkäufers zurücksenden.

III. Zahlung für die Waren

1. Die im Vertrag vereinbarten Preise der Waren sind Endpreise, sie enthalten alle Steuern und Gebühren, einschließlich Mehrwertsteuer, sowie etwaige Zölle und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ELECTRA nicht erhöht werden.
2. Die vertragsgemäße Lieferung der Waren, zusammen mit allen in den AEB genannten Dokumenten, die durch das Liefer- und Annahmeprotokoll bestätigt wird, ist die Grundlage für die Zahlungsaufforderung sowie für die Ausstellung und Übermittlung einer Mehrwertsteuerrechnung, die den Gesamtpreis für die an ELECTRA gelieferten Waren abdeckt.
3. Die Zahlung des Preises erfolgt per Banküberweisung auf das im Inhalt der Mehrwertsteuerrechnung angegebene Bankkonto des Verkäufers nach Übermittlung einer vom Verkäufer ordnungsgemäß ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung an ELECTRA zusammen mit der Bestätigung der Freigabe von Waren.
4. Im Falle einer unrichtig ausgestellten oder unvollständigen Mehrwertsteuerrechnung fordert ELECTRA den Verkäufer auf, Berichtigungen vorzunehmen, und die Zahlungsfrist wird ab der letzten Berichtigung durch den Verkäufer berechnet. Solange die Rechnung nicht berichtigt ist, ist ELECTRA nicht verpflichtet, an den Verkäufer zu zahlen.
5. Der Verkäufer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden,

dass zahlbare Vertragsstrafen, die dem Verkäufer von ELECTRA gemäß dem Vertrag in Rechnung gestellt werden, und Schadenersatzleistungen von dem dem Verkäufer zu zahlenden Preis abgezogen werden. Die Einreichung einer Beschwerde gemäß diesen AEB berechtigt ELECTRA, die Zahlung für die mangelhaften Waren bis zur Lieferung der vertragsgemäßen Waren zurückzuhalten.

IV. Garantie. Beschwerden

1. Die Parteien sind verpflichtet, die Menge der Waren bei Abnahme gemäß dem jeweiligen Vertrag zu überprüfen. Sollten Fehlmengen gegenüber der im Vertrag oder im Liefer- und Annahmeprotokoll angegebenen Menge festgestellt werden, hat der Verkäufer die fehlenden Mengen der Waren innerhalb von 2 Werktagen nach der Abnahme der Waren durch ELECTRA zu ergänzen. Die Lieferung und Abnahme des fehlenden Teils der Waren erfolgt zu den in den AEB festgelegten Bedingungen.
2. Der Verkäufer gewährt ELECTRA eine 24-monatige Garantie für jede gelieferte und freigegebene Ware, vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Satzes. Die Garantiezeit wird ab dem Datum der Abnahme der Waren durch ELECTRA gemäß den AEB berechnet, vorbehaltlich des nächsten Satzes. Für jeden Gerätetyp beginnt die Garantiezeit 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Geräts, die zu dem von ELECTRA angegebenen Datum erfolgt. Der Beginn der Garantiezeit darf jedoch nicht über das Datum der Abnahme des Geräts durch den Investor hinausgehen. Der Hersteller oder der autorisierte Service des Herstellers wird an der Inbetriebnahme des Geräts teilnehmen, falls erforderlich. Bei unentschuldigter Abwesenheit bei der Inbetriebnahme des Geräts ist ELECTRA berechtigt, diese selbständig durchzuführen. Sollte es erforderlich sein, dass der Hersteller oder der autorisierte Service des Herstellers an der Inbetriebnahme beteiligt ist, setzt ELECTRA dem Verkäufer, falls erforderlich, eine Frist für die Inbetriebnahme des Geräts, nach deren Ablauf ELECTRA einen Dritten mit der Inbetriebnahme auf Kosten und Risiko des Verkäufers beauftragen kann. Die Inbetriebnahme des Geräts durch ELECTRA selbst oder mit Hilfe eines Dritten gemäß den vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der vom Verkäufer gewährten Qualitätsgarantie. Hat ELECTRA im Vertrag eine längere Garantiezeit bzw. andere als die im ersten Satz oben angegebenen Garantiezeiten angegeben, gilt die längste in der Bestellung angegebene Garantiezeit.
3. Die Gewährleistungszeit für Mängel entspricht der Qualitätsgarantiezeit.
4. Der Verkäufer erklärt, dass die mangelhaften Waren durch neue und mangelfreie Waren ersetzt werden und das Gerät in jedem Fall auf Kosten und Risiko des Verkäufers innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zeit repariert wird. Die Kosten für die Lieferung der beanstandeten Waren an den Verkäufer trägt der Verkäufer. Sollte der Mangel in der oben genannten Weise nicht rechtzeitig behoben werden, ist ELECTRA berechtigt, jeweils auf Kosten des Verkäufers, Waren mit den gleichen Parametern wie die vom Verkäufer gelieferten Waren von einem anderen Verkäufer zu kaufen oder einen Dritten mit der Reparatur des Geräts zu beauftragen, unter Vorbehalt des Anspruchs auf Vertragsstrafe.
5. Die Mängelrüge erfolgt schriftlich, wobei dieses Schreiben dem Verkäufer per Einschreiben, Kurier oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung an die Adresse des Verkäufers, von der aus der Schriftverkehr über den Vertragsabschluss geführt wurde, zu schicken ist.
6. Während der Garantie- und Gewährleistungszeit stehen ELECTRA alternative Rechte aus der Garantie oder Gewährleistung zu.
7. Der Verkäufer hat die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Komponenten und Verschleißteilen für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab dem Datum der Abnahme der Waren durch ELECTRA sicherzustellen.

V. Haftung

1. Der Verkäufer haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem mit ELECTRA geschlossenen Vertrag.
2. Immer wenn ELECTRA die Waren abnimmt und anschließend festgestellt wird, dass ELECTRA aufgrund deren mangelhaften oder unsachgemäßen Ausführung Kosten und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Befriedigung von Ansprüchen Dritter entstanden sind, hat der Verkäufer diese Kosten und Aufwendungen, die ELECTRA entstanden sind, auf angemessenen Verlangen zu decken. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, den Schaden zu decken, der infolge eines Mangels der Waren im Eigentum eines Dritten entstanden ist.
3. Der Verkäufer hat an ELECTRA die folgenden Vertragsstrafen zu zahlen: (1) in Höhe von [0,5]% des im Vertrag angegebenen Gesamtverkaufspreises für jeden Tag des Verzugs bei der Lieferung jeder Ware, auf die sich der Vertrag bezieht oder eines Teils davon, (2) in Höhe von [0,5]% des im Vertrag angegebenen Gesamtverkaufspreises für jeden Tag des Verzugs bei der Reparatur oder Lieferung jeder Ware, auf die sich die eingereichte Beschwerde bezieht, oder eines Teils davon. Die Höhe der Vertragsstrafen für Verzug darf 10 % des Vertragswertes nicht überschreiten.
4. Im Falle eines Schadens, der die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafen, zu deren Zahlung der Verkäufer an ELECTRA verpflichtet ist, übersteigt, darf ELECTRA eine zusätzlichen Schadenersatz gemäß den Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches geltend machen.
7. Der Verkäufer darf ohne vorherige und schriftliche Zustimmung die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der Forderungen, nicht auf einen Dritten übertragen oder irgendwelche Abzüge vornehmen.
8. Alle Mitteilungen, Erklärungen oder Informationen an die andere Vertragspartei müssen schriftlich erfolgen und persönlich, vollständig bezahlt per Einschreiben, Kurier oder E-Mail mit Empfangsbestätigung, unter Berücksichtigung der im Vertrag angegebenen Adressdaten zugestellt werden. Jede Änderung der Adresse einer der Vertragsparteien oder anderer Daten ist der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Geheimhaltungspflicht

1. Jede Partei verpflichtet sich, alle Informationen, die sie von der anderen Partei oder aus anderen Quellen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben (Geheimhaltungsklausel). Jede Partei verpflichtet sich außerdem, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, damit ihre Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Auftraggeber und sonstige Mitarbeiter oder Vertreter die Geheimhaltungsklausel einhalten.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieses Vertrages sowie alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, die zwischen den Parteien sowie von den Parteien gemeinsam oder einzeln mit Dritten getroffen werden, ebenfalls geheim bleiben.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Punkte 1 und 2 gelten nicht, wenn sich die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen aus zwingenden Rechtsvorschriften, einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder einer anderen rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde ergibt oder die Offenlegung von Informationen der Erfüllung dieses Vertrags durch die Partei dient oder darauf abzielt.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Die Überschriften in den AEB sollen nur einen leichteren Einblick in ihren Inhalt geben und haben keinen Einfluss auf ihre Auslegung.
2. Der Vertrag und die AEB stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Verträge und Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
3. In Angelegenheiten, die im Vertrag oder in den AEB nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Gesetzes vom 16.04.1964 – Zivilgesetzbuches sowie andere allgemein anwendbare Bestimmungen des polnischen Rechts. Um Zweifel auszuschließen, schließen die Parteien die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf aus.
4. Jede Partei hat ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Aushandlung und dem Abschluss des Vertrags zu tragen.
5. Sämtliche Änderungen des Vertrags und der AEB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
6. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien bei der Erfüllung oder Auslegung dieses Vertrags und der AEB ergeben, werden von den Parteien der Gerichtsbarkeit der polnischen ordentlichen Gerichte unterworfen. Solche Streitigkeiten werden von dem für die Stadt Warschau oder für den Sitz von ELECTRA